

Satzung
der Stadt Ludwigsburg über die Verkleinerung der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebiets „Grönerstraße/Frommann-Kaserne“

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende Verkleinerung der am 10.10.2007 vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg beschlossenen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Grönerstraße/Frommannkaserne“ beschlossen.

Vorbemerkung

Mit der vorliegenden Satzung wird lediglich der Geltungsbereich des bisherigen Sanierungsgebietes „Grönerstraße/Frommannkaserne“ östlich der Martin-Luther-Straße verkleinert. Das Verfahren (§ 2) wird wie bisher beibehalten.

Teile der herausgenommenen Fläche (Teilfläche B) befinden sich im künftigen Sanierungsgebiet „ZIEL“.

§ 1
Verkleinerung des Sanierungsgebietes

Das vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg mit Satzung vom 10.10.2007 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Grönerstraße Frommannkaserne“ wird auf den im Lageplan des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung der Stadt Ludwigsburg vom 23.02.2017 dargestellten Bereich (Teilfläche A) verkleinert.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Verfahren

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird nicht ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft.

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2017 wird bestätigt.

Ludwigsburg, 23.02.2017

Werner Spec
Oberbürgermeister

Hinweis nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Ludwigsburg, den 23.02.2017

Werner Spec
Oberbürgermeister